

Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

Arbeitskreisleiter

RA Prof. Dr. Heiko Fuchs, Mönchengladbach

Stellvertreter:

Dipl.-Ing. Werner Seifert, Würzburg

Referenten:

RiOLG Dr. Tobias Rodemann, Ratingen

RA Tobias Wellensiek, Heidelberg

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfdietrich Kalusche, Cottbus

Thema des Arbeitskreises

Empfehlen sich ergänzende normative Regelungen für Inhalt und Honorierung der sogenannten Zielfindungsphase im Sinne des § 650p Abs. 2 BGB?

1. Empfehlung

*Die Regelung der sog. Zielfindungsphase in § 650p Abs. 2
BGB soll unverändert bleiben.*

Abstimmungsergebnis



2. Empfehlung

Die Regelung der sog. Zielfindungsphase in § 650p Abs. 2 BGB soll auf Verbraucher beschränkt werden.

Abstimmungsergebnis



3. Empfehlung

Die Regelung der sog. Zielfindungsphase in § 650p Abs. 2 BGB soll auf Objektplaner beschränkt werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

4. Empfehlung

Die sog. Zielfindungsphase in § 650p Abs. 2 BGB soll als eigenständige dienstvertragliche Leistung vor Abschluss des eigentlichen Architekten- und Ingenieurvertrags ausgestaltet werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

5. Empfehlung

Es soll klargestellt werden, dass die sog. Zielfindungsphase gem. § 650p Abs. 2 BGB ausschließlich Leistungen umfasst, die zeitlich und inhaltlich vor der Grundlagenermittlung nach den Leistungsbildern der HOAI liegen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

6. Empfehlung

Es soll klargestellt werden, dass die sog. Zielfindungsphase gem. § 650p Abs. 2 BGB auch Leistungen umfasst, die zeitlich und inhaltlich vor der Grundlagenermittlung nach den Leistungsbildern der HOAI liegen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

7. Empfehlung

Die sog. Zielfindungsphase gem. § 650p Abs. 2 BGB wird ausschließlich bezogen auf den Fall, dass wesentliche Planungs- und Überwachungsziele (Vorgaben) des Bestellers, die zur Klärung der Aufgabenstellung notwendig sind, nicht vorliegen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

8. Empfehlung

Es soll klargestellt werden, dass die sog. Zielfindungsphase gem. § 650p Abs. 2 BGB Leistungen umfasst, die im Wesentlichen mit der Grundlagenermittlung einschl. der Zielkonfliktbereinigung nach den Leistungsbildern der HOAI übereinstimmen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

9. Empfehlung

§ 650p Abs. 2 BGB ist dahingehend zu ergänzen, dass die Mitwirkung des Bestellers an der Ermittlung der Planungs- und Überwachungsziele vorgesehen wird.

Abstimmungsergebnis



10. Empfehlung

In § 650p Abs. 2 BGB soll klargestellt werden, dass die Kosteneinschätzung auf der Grundlage von Finanzierungsüberlegungen oder den sonstigen Planungsvorgaben des Bestellers erstellt werden kann.

Abstimmungsergebnis



11. Empfehlung

Die Belehrung des Verbrauchers nach § 650r Abs. 1 BGB kann nachgeholt werden. Ohne Belehrung entfällt das Sonderkündigungsrecht nach Ablauf der vom Unternehmer gesetzten Frist mit Verwertung von Leistungen nach § 650p Abs.1 BGB durch den Besteller, spätestens nach einem Jahr

Abstimmungsergebnis



12. Empfehlung

Die Belehrung des Verbrauchers mit Vorlage der Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung wird auf die Kündigungsfolgen des § 650r Abs. 3 BGB beschränkt.

Abstimmungsergebnis



13. Empfehlung

Die Vergütungsfolge der Sonderkündigung in § 650r Abs. 3 BGB wird an die des § 645 Abs. 1 S. 1 BGB angeglichen.

Abstimmungsergebnis

